

# **Geschäftsordnung**

---

**Landesgremium Steiermark für Bildungs- und  
Berufsorientierung (BBO-LG)**

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Präambel .....  | 3 |
| § 1 Einrichtung des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung .....          | 4 |
| § 2 Zusammensetzung des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung .....      | 4 |
| § 3 Aufgaben des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung .....             | 5 |
| § 4 Ressourcen .....  | 5 |
| § 5 Einrichtung des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung .....     | 6 |
| § 6 Zusammensetzung des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung ..... | 6 |
| § 7 Aufgaben des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung .....        | 6 |
| § 8 Einrichtung von Arbeitsgruppen .....  | 7 |
| § 9 Organisation .....  | 7 |
| § 10 Ablauf der Sitzungen .....   | 8 |
| § 11 Beschlussfassung .....   | 8 |
| § 12 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit .....  | 9 |
| § 13 Inkrafttreten, Änderungen und Gültigkeit .....   | 9 |

## PRÄAMBEL

### **Ziele, Aufgaben und Strukturen des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-LG)**

**Ziel** des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) ist die Positionierung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsorientierung im Bundesland. Als lebensbegleitender und qualitätsgesicherter Prozess soll diese strukturell so verankert sein, dass alle in der Steiermark lebenden Menschen Bildungs- und Berufsentscheidungen auf Basis ihrer Potentiale und mit Bedacht auf die jeweiligen Rahmenbedingungen treffen und ihre Talente und Fertigkeiten systematisch und gezielt (weiter)entwickeln können, um damit sowohl die eigene Existenz als auch den Standort und Lebensraum Steiermark nachhaltig zu sichern.

Ein systematisierter Planungs-, Umsetzungs- und Evaluierungsprozess soll dabei ein zielgerichtetes Vorgehen zur Entwicklung und nachhaltigen Umsetzung der Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark gewährleisten.

Die **Aufgaben** des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) beziehen sich insbesondere auf die Sicherstellung der strategischen Ausrichtung der Bildungs- und Berufsorientierung entlang der **Steirischen Strategie für Bildungs- und Berufsorientierung - Positionierung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark (Steirische BBO-Strategie)**, auf Abstimmung und Vernetzung, Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie Wissenstransfer.

Das Landesgremium Steiermark (BBO-LG) wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom **Operativen Gremium für Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark (BBO-opG)** und der **Landeskoordination für Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark (BBO-LKoord)** unterstützt:

Das **Operative Gremium** ist mit nominierten Mitgliedern aus den einzelnen Institutionen, die im Strategischen Gremium vertreten sind, besetzt und wirkt an der inhaltlichen Vorbereitung von Beschlüssen mit bzw. stimmt diese im Vorfeld in den Mitgliederinstitutionen ab. Darüber hinaus beziehen sich die Aufgaben des Operativen Gremiums auf die Abstimmung und Vernetzung, die Einbringung der BBO-Expertise aus der jeweiligen Institution, die Mitwirkung an der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte sowie die Unterstützung des Transfers von Ergebnissen in die eigene Institution.

Die **Landeskoordination für Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark**, angesiedelt in der A6 – Fachabteilung Gesellschaft, ist für die Einberufung der Sitzungen der Gremien unter Anschluss der Tagesordnung sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen inklusive Erstellung der Protokolle verantwortlich. Darüber hinaus erfolgen über die Landeskoordination die Koordination und Steuerung der regionalen BBO-Koordinationen bzw. die landesinterne Vernetzung und inhaltliche Abstimmung.

## **§ 1**

### **Einrichtung des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-LG)**

(1) Zur Sicherstellung der strategischen Ausrichtung der Bildungs- und Berufsorientierung entlang der Steirischen BBO-Strategie wird ein Landesgremium Steiermark (BBO-LG) eingerichtet.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-LG)**

(1) Folgende Institutionen gehören dem Landesgremium Steiermark (BBO-LG) an, die jeweiligen VertreterInnen ergeben sich aufgrund ihrer Führungsposition in der jeweiligen Institution:

1. Arbeitsmarktservice Steiermark
2. AK Steiermark – Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
3. Industriellenvereinigung Steiermark
4. Landesschulrat für Steiermark
5. LK Steiermark – Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
6. Österreichischer Gewerkschaftsbund Steiermark
7. Pädagogische Hochschule Steiermark
8. Sozialministeriumservice Steiermark
9. Steiermärkische Landesregierung, Ressort Bildung
10. Steiermärkische Landesregierung, Ressort Soziales, Arbeit und Integration
11. Steiermärkische Landesregierung, Ressort Wirtschaft
12. Steirische Hochschulkonferenz
13. Steirischer Landesverband der Elternvereine an Schulen für Schulpflichtige
14. WKO – Wirtschaftskammer Steiermark

(2) Das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung führt den Vorsitz. Alle anderen sind gleichberechtigte Mitglieder.

(3) Alle nach Abs. 1 Z. 1 bis Z. 14 sind stimmberechtigte Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Landesgremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-LG)**

(1) Das Landesgremium Steiermark (BBO-LG) stellt die strategische Ausrichtung der Bildungs- und Berufsorientierung entlang der Steirischen BBO-Strategie sicher. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung der Positionierung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark
- Abstimmung der BBO-Angebote in der Steiermark
- Beratung und fachliche Unterstützung der Steiermärkischen Landesregierung
- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an das Operative Gremium
- Beschlussfassung über die Vorschläge des Operativen Gremiums
- Vernetzung und Einbindung aller relevanten AkteurInnen
- Verankerung und Transfer der Inhalte zu den jeweiligen Mitgliederinstitutionen des Landesgremiums und Abstimmung einer kooperativen Vorgehensweise zwischen den Institutionen
- Ressourcenbereitstellung bei gemeinsamen Initiativen und Projekten („Reformpool“)
- Mitwirkung an der Erstellung eines Jahresberichts (Monitoring der Umsetzung der steirischen Landesstrategie)

### **§ 4**

#### **Ressourcen**

(1) Im Falle von gemeinsamen Projekten und Initiativen im Rahmen der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte sind von den jeweiligen Institutionen Ressourcen beizustellen. Dazu zählen sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen sowie vorhandene Strukturen der Mitglieder, die eingebracht werden können (z.B. Netzwerke, Informationskanäle, Räumlichkeiten...). Herkömmliche Förderstrukturen der einzelnen Institutionen bleiben dadurch unberührt.

## **§ 5**

### **Einrichtung des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-opG)**

(1) Zur Begleitung und fachlichen Unterstützung des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) sowie zur gezielten Ausarbeitung und Umsetzung von definierten Arbeitsschwerpunkten wird ein Operatives Gremium (BBO-opG) eingerichtet.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-opG)**

(1) Die in § 2 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 14 vertretenen Institutionen entsenden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in das Operative Gremium Steiermark (BBO-opG).

(2) Die Leitung der Fachabteilung Gesellschaft im Amt der Steiermärkischen Landesregierung führt den Vorsitz. Alle anderen sind gleichberechtigte Mitglieder.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Operativen Gremiums Steiermark für Bildungs- und Berufsorientierung (BBO-opG)**

(1) Das Operative Gremium Steiermark (BBO-opG) unterstützt das Landesgremium Steiermark (BBO-LG) bei der Umsetzung seiner Aufgaben und Aktivitäten in Hinblick auf die Sicherstellung der strategischen Ausrichtung der Bildungs- und Berufsorientierung entlang der Steirischen BBO-Strategie. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Konkrete Information und Austausch zu laufenden bzw. in Planung befindlichen Projekten und Initiativen der einzelnen Mitglieder
- Einbringung der BBO-Expertise aus der jeweiligen Institution/dem jeweiligen Handlungsfeld
- Mitwirkung und inhaltliche Abstimmung in den Mitgliederinstitutionen zur Vorbereitung von Beschlüssen im Landesgremium
- Mitwirkung an der Umsetzung von Arbeitsschwerpunkten
- Unterstützung des Transfers von Ergebnissen in die eigene Institution
- Gemeinsame Gestaltung der Tagesordnung

## **§ 8**

### **Einrichtung von Arbeitsgruppen**

- (1) Nach Bedarf, insbesondere zur Aufbereitung relevanter Themenbereiche, zur Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und zur zielgerichteten Vorbereitung von Beschlüssen im Landesgremium Steiermark (BBO-LG) sowie zur Umsetzung von Arbeitsschwerpunkten können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Auf Beschluss des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) können zur Umsetzung der definierten Arbeitsschwerpunkte auch ständige Arbeitsgruppen mit spezifischen Aufgabestellungen eingerichtet werden.
- (3) Die Zusammenarbeit gemäß § 7 Abs. 1 kann auch in einer anderen geeigneten Form erfolgen.
- (4) Nach Bedarf können in den Arbeitsgruppen VertreterInnen weiterer relevanter Institutionen sowie FachexpertInnen beigezogen werden.
- (5) Die Organisation der Arbeitsgruppen wird gesondert geregelt.

## **§ 9**

### **Organisation**

- (1) Die Organisation des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) und des Operativen Gremiums (BBO-opG) obliegt der Landeskoordination für Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark (BBO-LKoord) in der Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Sitzungen des Landesgremiums Steiermark unter Anschluss der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin
  - Einberufung der Arbeitstermine des Operativen Gremiums unter Anschluss der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin
  - Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, sind von jedem Mitglied unter Anschluss geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Koordinationsstelle zu stellen
  - Übermittlung der Protokolle spätestens eine Woche nach den Terminen
  - Landesinterne Vernetzung und inhaltliche Abstimmung
  - Monitoring; Erstellung eines Jahresberichts
  - Koordination und Steuerung der regionalen BBO-Koordinationen

## **§ 10**

### **Ablauf der Sitzungen**

(1) Das Landesgremium Steiermark (BBO-LG) tagt nach Bedarf, aber jedenfalls ein Mal pro Jahr. Im Falle von wichtigen und/oder dringenden Fragestellungen und Themen sind Umlaufbeschlüsse möglich. Dazu sind die zu beschließenden Inhalte allen Mitgliedern des Landesgremiums Steiermark schriftlich zuzusenden. Diese haben innerhalb einer dem Umfang der Inhalte angemessenen Frist ihre Zustimmung/Ablehnung schriftlich (per Post oder elektronisch) rückzumelden. Die Protokollierung von Umlaufbeschlüssen hat den Gegenstand des Beschlusses sowie die Ergebnisse der Rückmeldungen zu dokumentieren und ist den Mitgliedern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das Operative Gremium (BBO-opG) tagt nach Bedarf, aber jedenfalls zwei Mal pro Jahr.

(3) Auf Beschluss eines Gremiums können auch weitere relevante Institutionen sowie ExpertInnen ohne Stimmrecht entweder dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen/Tagesordnungspunkten beratend beigezogen werden.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Beschlüsse, welche das Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung oder die Auflösung des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG) zum Inhalt haben, müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist die Stimmabgabe in schriftlicher Form bis längstens dem Tag vor der Sitzung möglich und ist an die Landeskoordination zu richten.



## **§ 12**

### **Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit Informationen des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG). Dieser inkludiert vor allem die öffentliche Verwendung vertraulicher Informationen in der Medienarbeit der einzelnen Institutionen.

(2) Sachrelevante Informationen, Ergebnisse und Beschlüsse des Gremiums können jedoch innerhalb der Institutionen weitergegeben werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Änderungen und Gültigkeit**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Landesgremium Steiermark (BBO-LG) in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung erfolgen mittels Beschlussfassung durch das Landesgremium Steiermark. Jedes Mitglied kann einen entsprechenden Antrag stellen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind nach entsprechender Beschlussfassung in den Text dieser Geschäftsordnung aufzunehmen.

(3) Die Gültigkeit besteht für die Dauer des Bestehens des Landesgremiums Steiermark (BBO-LG). Die Auflösung des Landesgremiums Steiermark (BBO-strateG) kann auf Antrag eines Mitglieds und eines dahingehenden einstimmigen Beschlusses erfolgen.